

Berlin, 5. April 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN **11.2018**

1 Eingabe Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

2 GoBS – Ein Praxisleitfaden für Unternehmen

3 Bewertung des EU-Rahmens für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

4 Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder

1 Eingabe Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff

Unter Mitwirkung des BGA haben die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft am 28. März 2018 ergänzende Anmerkungen an das Bundesministerium der Finanzen zu den in ihrer Eingabe vom 7. Dezember 2017 vorgebrachten Vorschlägen zu Anpassungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) gemacht. Im Mittelpunkt stehen Vorschläge, die aktuelle Entwicklungen bei der elektronischen Datenverarbeitung betreffen. Konkret wird eine Weiterung des Begriffs „Scannen“ durch „bildhafte Erfassung“ vorgeschlagen, wodurch auch mobiles Scannen beispielsweise mit einem Smartphone zulässig werden kann.

Anlage: Eingabe der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft vom 28. März 2018

2 GoBD – Ein Praxisleitfaden für Unternehmen

Seit dem 1. Januar 2015 gelten die GoBD, die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff. Und seitdem wird in den Unternehmen und in der Fachwelt diskutiert, ob und welche Maßnahmen hierfür zu ergreifen sind. Auch mehr als drei Jahre nach deren Veröffentlichung sind in der Praxis große Unsicherheiten bei der Anwendung der Regeln festzustellen. Zwar war es ein Ziel der GoBD, die Anforderungen an die elektronische Buchführung den technischen Entwicklungen anzupassen, doch will ein Unternehmen die Potenziale der Digitalisierung rechtskonform nutzen, fehlten ihm bislang vielfach konkrete Hilfestellungen.



Nun hat die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V., auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wirtschaftskammern und -verbänden, darunter dem BGA, einen GoBD-Praxisleitfaden entwickelt, an dem sich Unternehmen und deren steuerliche Berater orientieren können. Der AWW-Praxisleitfaden gibt eine umfassende Orientierungshilfe für ein besseres Verständnis der GoBD und zeigt konkrete Wege auf, um sich im GoBD-Dschungel zurecht zu finden. Dabei können nicht alle Unsicherheiten ausgeräumt werden, aber der Leser wird in die Lage versetzt, qualifizierte Entscheidungen zur Organisation der elektronischen Buchführung zu treffen. Das notwendige Hintergrundwissen, konkrete Anwendungshinweise zu Schwerpunktthemen und eine Darstellung der umstrittenen Punkte werden praxisnah vermittelt.

Der AWW-Leitfaden wendet sich besonders an kleine und mittelständische Unternehmen, wobei die Ausführungen auch für große Unternehmen gelten. Im Vordergrund stehen praxisnahe Hinweise und häufig gestellte Fragen sowie Umsetzungsempfehlungen.

- In Kapitel 1 wird erläutert, in welcher Beziehung, insbesondere in welcher Rechtsnormenhierarchie die für Steuerpflichtige relevanten Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zueinander stehen. Dabei wird auf die Konsequenzen eingegangen, die sich ergeben, sofern die GoBD nicht eingehalten werden.
- In Kapitel 2 wird auf den Anwendungsbereich sowie die Verantwortlichkeiten bei der Einhaltung fachlicher Anforderungen eingegangen.
- Kapitel 3 bis 8 beschreiben im Einzelnen die Anforderungen der GoBD an Rechnungslegungsinformationssysteme, die elektronische Aufbewahrung und Archivierung einschließlich des Scannens von Unterlagen, die Auswertbarkeit und Datenzugriffe und Besonderheiten beim Outsourcing.
- Abschließend wird in Kapitel 9 über aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen zur elektronischen Rechnung informiert.

Der AWW-Praxisleitfaden zur GoBD (Version 1.0) wird kostenfrei im PDF-Format zur Verfügung gestellt und soll in weiteren Versionen aktuelle Entwicklungen und Ergänzungen aufnehmen. In einem weiteren Schritt soll ein ausführliches Kapitel zum Thema „Verfahren und Verfahrensdokumentation“ ergänzt werden, das sich mit interner Kontrolle und Anforderungen an die Verfahrensdokumentation befasst.

Herausgeber: AWW-Verlag, 2018; 199 Seiten, Bestellnummer: 09200-w, ISBN: - , Preis: kostenfrei. Nähere Informationen zur Publikation der AWW – Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. können unter www.awv-net.de abgerufen werden.

Anlage: AWW-Praxisleitfaden zu den GoBD

(Quelle: AWW-Pressemitteilung vom 28. März 2018)

3 Bewertung des EU-Rahmens für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Die Vorschriften zur Energiebesteuerung sind komplex, da abhängig von der Nutzung unterschiedliche Steuersätze gelten und zahlreiche Steuerermäßigungs- und Steuerbefreiungsmodelle bestehen, die zu großen Unterschieden

in der Energiebesteuerung unterschiedlicher Wirtschaftszweige führen. Betroffen sind zahlreiche Interessengruppen, zu denen insbesondere die Hersteller und Händler von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, Stromverbraucher in unterschiedlichen Sektoren (darunter energieintensive Branchen und auch Branchen außerhalb des Anwendungsbereichs der Energiebesteuerungsrichtlinie), Fahrzeughersteller, Verkehrsdienstleister, Behörden sowie die Bürgerinnen und Bürger und die Wissenschaft zählen.

Die EU-Kommission hat am 12. März 2018 eine Konsultation gestartet, deren Ziel es ist, Fakten, Daten, Erkenntnisse und Einschätzungen zur Anwendung der Energiebesteuerungsrichtlinie zu sammeln, um festzustellen, ob die derzeitigen Steuersätze für Kraftstoffe, Heizstoffe und Strom gemäß den Bestimmungen der Richtlinie ihren Zweck – insbesondere die Gewährleistung eines ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkts – noch immer erfüllen.

Es besteht die Möglichkeit an der Konsultation direkt bis zum **4. Juni 2018** teilzunehmen. Interessierte Verbände und Unternehmen können ihre Hinweise auch bis Ende Mai an den BGA richten.

Hintergrund der Konsultation

In der Richtlinie 2003/96/EG des Rates sind die Vorschriften der Europäischen Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom festgelegt. Die Richtlinie betrifft Energieerzeugnisse, die als Kraft- oder Heizstoffe (d. h. für Fahrzeugmotoren oder die Wärmeerzeugung) verwendet werden, sowie elektrischen Strom. Andere Verwendungen von Energieerzeugnissen, z. B. als Rohstoff, und einige Verwendungsarten von elektrischem Strom fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie.

In der Energiebesteuerungsrichtlinie wurden Mindeststeuersätze für Erzeugnisse, die als Kraft- oder Heizstoff verwendet werden, sowie für elektrischen Strom festgelegt. Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Steuersätze nach eigenem Ermessen auch oberhalb dieser Mindeststeuersätze festsetzen.

In der Energiebesteuerungsrichtlinie ist festgelegt, welche Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen von den Normalsätzen der Mitgliedstaaten erlaubt sind und welche Bedingungen dafür gelten. Einige Ausnahmen sind vorgeschrieben, z. B. wenn Energieerzeugnisse und elektrischer Strom für die Stromerzeugung verwendet werden. Daneben gibt es fakultative Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen, z. B. für energieintensive Betriebe. Die meisten Mitgliedstaaten nutzen auch die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen oder Voraussetzungen gestaffelte nationale Steuersätze für ein und dasselbe Erzeugnis anzuwenden, um verschiedene politische Ziele in ihre Energiepolitik zu integrieren.

Durch die Energiebesteuerungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert und dass Doppelbesteuerung oder große Handels- und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Energieträgern und zwischen Energieverbrauchern und -anbietern vermieden werden, zu denen es bei großen Unterschieden der nationalen Steuersätze kommen könnte. Durch den Verbrauchssteuerrahmen haben sich die nationalen Vorschriften der EU-Mitgliedstaaten zwar stärker angeglichen, es bestehen jedoch noch immer einige strukturelle Herausforderungen. Diese betreffen insbesondere die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und die Beförderung von Energieerzeugnissen innerhalb der Union.

Anlage: Fragebogen der EU als pdf

Link zur Konsultation bzw. zum elektronischen Fragebogen:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/f689b0e1-53b8-4eee-bbb3-ff1ffc03881b?draftid=38cb9155-b17f-4443-b0d4-07a5dc3078a3&surveylanguage=DE>

4 Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit zwei BMF-Schreiben vom 19. März 2018 über eine Positivliste der fortgeltenden BMF-Scheiben und gleichlautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, die bis zum 16. März 2018 ergangen sind, informiert.

Anlage: BMF-Schreiben vom 18. März 2018 (IV A 2 – O 2000/17/10001)